



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 24, Nummer 2, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 31. Januar 2014

Woche 5



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Amtsblatt Guben:

- Hinweis zur Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports Seite 2
- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Tiefbau Seite 2
- Ausschreibung - Grundstück Berliner Straße 45 Seite 3
- Beschlüsse der Gubener Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 22. Januar 2014 Seite 3
- Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs Seite 4
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 5
- Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2014/2015 Seite 5
- Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben Seite 6
- Umfrage zum Service-Center der Stadtverwaltung Guben Seite 7

Amtsblatt Schenkendöbern:

- Stellenausschreibung Erzieher/in Seite 8
- Bekanntmachung der Wahlleiterin Seite 8

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Nach § 33 Abs. 1 bis 5 des Brandenburgischen Meldegesetzes vom 17. Januar 2006 (BbgMeldeG) darf die Meldebehörde Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen Auskünfte den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBL. I S. 94), Parteien,

politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen erteilt werden. Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 5 des § 33 zu widersprechen.

Der Antrag zur Einrichtung einer Übermittlungssperre kann zu den Sprechzeiten Montag bis Freitag jeweils zwischen 8 und 18 Uhr und Samstag zwischen 9 und 12 Uhr im Service-Center der Stadtverwaltung Guben gestellt werden.

Ein formloser schriftlicher Antrag ist unter der Anschrift Stadtverwaltung Guben, Service-Center, Gasstraße 4 in 03172 Guben möglich.

Einwohner der Gemeinde Schenkendöbern stellen bei Bedarf diesen Antrag zu den Sprechzeiten im Meldewesen der Gemeinde Schenkendöbern.

I. Stadt Guben

Hinweis zur Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports

Die Stadt Guben weist darauf hin, dass die Anträge für den Förderbereich 2 (Projektförderung) im Jahr 2014 bis zum 31.03.2014 einzureichen sind.

Die Richtlinie sieht im Normalfall als Termin den 30.04.2014 vor. Dies ist aber zu spät, um über die Anträge noch vor der anstehenden Kommunalwahl entscheiden zu können. Die Kommunalwahl findet am 25.05.2014 statt, und aktuell ist noch nicht absehbar, wann genau sich die entscheidenden Ausschüsse konstituiert haben werden.

Damit die Vereine nicht zu lange auf eine Entscheidung über die eingereichten Anträge warten müssen, bittet die Stadt Guben um eine Einreichung bis 31.03.2014. Somit kann über die Anträge im Hauptausschuss am 05.05.2014 entschieden werden. Später eingereichte Anträge können keine Berücksichtigung finden.

Stadt Guben, FB IV

Stadt Guben
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) beabsichtigt zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Sachbearbeiter/in Tiefbau

neu zu besetzen.

Gesucht wird eine erfahrene, zielstrebige und kompetente Persönlichkeit, die über ein hohes Maß an Engagement bei der Lösung der vielseitigen, komplexen und modernen Aufgaben in einer kommunalen Verwaltung, Verhandlungsgeschick sowie Durchsetzungsvermögen verfügt. Sie sollten Erfahrungen aus Bauleitungstätigkeit, Verwaltungsarbeit und Zusammenarbeit mit politischen Gremien mitbringen.

Das Aufgabengebiet der/s zukünftigen Stelleninhabers/in wird insbesondere nachfolgende Aufgaben umfassen:

- Entwurf und Bau (Neubau/grundhafter Ausbau) von Verkehrsflächen, Entwässerungseinrichtungen sowie der Straßenbeleuchtung einschließlich der Wahrnehmung der Aufgaben in Bauherrenfunktion
- Veranlagung von Beiträgen nach KAG und BauGB
- Mitwirkung bei Planung und Bau von Lichtsignalanlagen und Brückenbauten
- tiefbautechnische Prüfung von Bauvoranfragen und Bauanträgen
- Mitwirkung bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren (z. B. von Gleisanlagen der DB)

Fachliches Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium an einer technischen Hochschule (FH/TU) Bereich Bauingenieurwesen mit Fachrichtung Tiefbau, Landschaftsbau, Verkehrswegebau oder vergleichbare Fachrichtungen;
- mehrjährige Berufserfahrung bei der Planung, Kalkulation, Vergabe und Durchführung von Straßen- und Tiefbauprojekten;
- sichere Rechtskenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere HOAI, VOB, BauGB, BbgBO, BbgStrG, WHG, BbgNatSchG, BimSchG, RAST 06, KAG sowie den einschlägigen technischen Normen
- sicherer Umgang mit modernen Kommunikations- und Textverarbeitungssystemen (MS Office);
- Führerschein

Ihr sonstiges Profil:

Aufgeschlossene Persönlichkeit mit ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Fähigkeit zu ganzheitlichem Denken, ausgeprägtes Organisationstalent, eigenständige Arbeitsweise, Leistungsbereitschaft und hohe Motivation, Eigeninitiative und Flexibilität, Konfliktfähigkeit, Lernbereitschaft, Teamfähigkeit, Sozialkompetenz

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter und Gleichgestellter i.S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht.

Vollständige und aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, lückenlose Tätigkeitsnachweise, Referenzen etc.) richten Sie bitte bis zum 21. Februar 2014 an:

Stadt Guben
Fachbereich I
Gasstraße 4
03172 Guben

Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen

Ausschreibung

Die Stadt Guben schreibt folgende Liegenschaft zum Verkauf aus:

Grundstück Berliner Straße 45

Das Grundstück Berliner Straße 45, Flur 12, Flurstücke 551, 554 und 242 mit einer Größe von insgesamt ca. 1.573 qm liegt im Kernbereich der Gubener Altstadt und ist verkehrsgünstig gelegen.

Bis zum Bahnhof sind es etwa 800 Meter, bis zur polnischen Grenze ca. 400 Meter. Das Grundstück grenzt an die Berliner Straße, Straupitzstraße und Gasstraße.

Die Grundstücksfläche beträgt ca. 1.573 qm Baulandfläche. Die direkt bebaute Fläche beträgt ca. 147 qm.

Auf dem Grundstück befindet sich ein eingeschossiges unterkellertes Gebäude. Zur Nordseite ist ein überbauter Torbogen mit einem Turm (imitiertes Stadttor) angebaut. Es gibt für das Erdgeschoss einen Eingang an der Nordseite des Gebäudes. Der Keller und das Dachgeschoss sind jeweils von außen (Westseite) über Treppen erreichbar.

Bei dem Gebäude Berliner Straße 45 handelt es sich um eine denkmalgeschützte Stadtvilla.

Das Grundstück ist als Altlastenverdachtsfläche nicht erfasst.

Baujahr: ca. 1900

Anzahl Geschosse: 1 mit ausgebautem Dachgeschoss
Art der Nutzung: gemischte Baufläche gemäß Flächennutzungsplan - 2011

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Promenade Am Dreieck“. Die entsprechenden Festsetzungen für das Grundstück Berliner Straße 45 sind zu berücksichtigen.

Zulässige GFZ: keine Festsetzung

Zulässige GRZ: 0,9

Erschließung: Grundstückszufahrt - befestigt - erfolgt über die Berliner Straße. Der Hofraum hat teilweise eine Hofbefestigung aus Kleinpflaster. Es gibt einen Brunnen auf dem Areal.

Elektro-, Wasser-, Abwasser-, Gasversorgung sowie Telefonanschluss vorhanden

Heizung: Einzelheizungsanlage - Gas

Einzäunung: Die Grundstücksteilfläche ist nicht komplett eingefriedet.

Zur Berliner Straße ist das Areal durch die Bebauung begrenzt.

Zur Straupitzstraße ist eine denkmalgeschützte Mauer vorhanden.

Baulastenverzeichnis: keine Eintragung

Lage Stadt Guben: Altstadt - Ost

Gebietskulisse: Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ Guben

Nutzungsmöglichkeiten: vorrangig anspruchsvolle Gastronomie/Tourismus

Kaufpreis laut Gutachten 57.000,00 EUR.

Zuzüglich zum Kaufpreis sind vom Erwerber die Notar- und Vermessungskosten zu tragen.

Notwendige Besichtigungstermine können unter Telefon 03561 6871-1621, Frau Sterz, vereinbart werden.

Kaufangebote mit Nutzungskonzept für das Grundstück sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot Berliner Straße 45“ bis zum

20. Februar 2014 einzureichen bei der

Stadt Guben

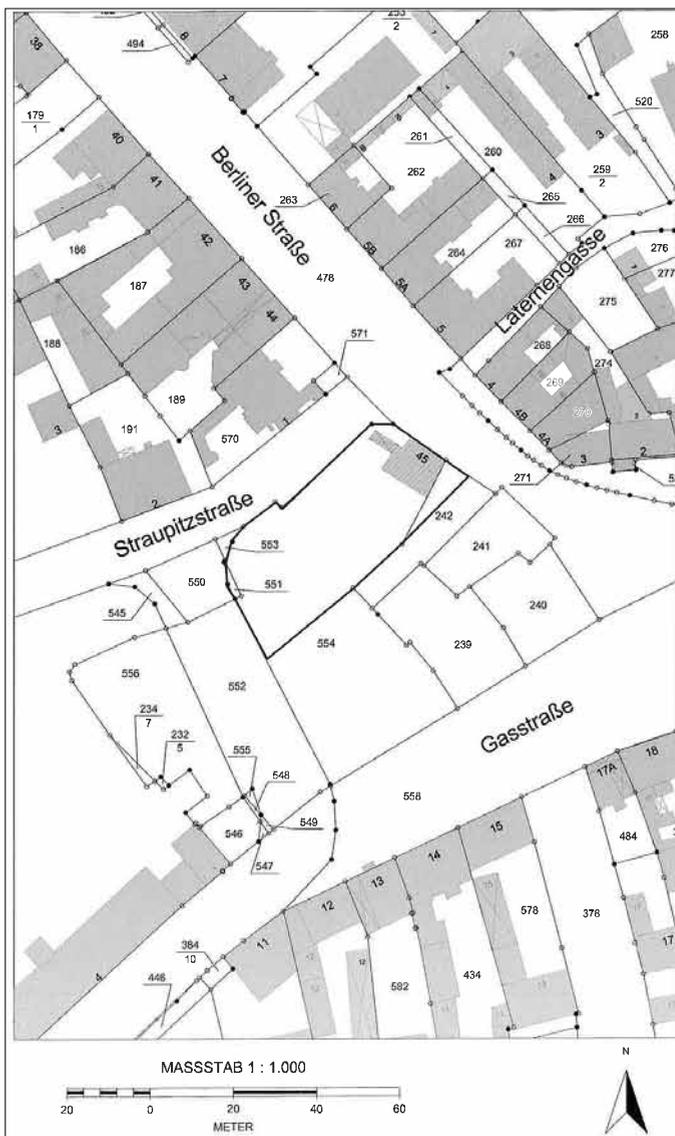
Fachbereich VI

Grundstücksmanagement

Gasstraße 4

03172 Guben

Es gilt das Datum des Poststempels.



Beschlüsse der Gubener Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 22. Januar 2014

SVV 001/2014 - Zuschüsse an die Fraktionen für das Jahr 2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, auf der Grundlage des Runderlasses III Nr. 74/1994 Mdl Brandenburg einen Zuschuss an die Fraktionen für das Haushaltsjahr 2014. Die Ausbringung von Haushaltsmitteln erfolgt in folgender Höhe:

monatlicher Grundbetrag je Fraktion:	153, 00 EUR
monatlich zusätzlich je Fraktionsmitglied:	25, 00 EUR

Eine Abrechnung der im Jahr 2013 ausgereichten Haushaltsmittel sollte von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung:

- CDU-Fraktion
- Fraktion DIE LINKE.
- SPD-Fraktion
- GUB-SPN/BfG-Fraktion
- FDP-Fraktion
- WGB-Fraktion

im Büro der SVV bis 03. März 2014 erfolgen.

SVV 008/2014 - Aufhebung Einstellungsstopp

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Besetzung der Stelle Sachbearbeiter/in Tiefbau im Fachbereich VI -Stadtentwicklung/Grundstücks- und Immobilienmanagement

1. die Aufhebung des Einstellungsstopps;
2. die zeitgleiche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Guben, auf der Homepage der Stadt Guben und bei der Agentur für Arbeit.

SVV 022/2014 - Abgrenzung der Wahlkreise für die Kommunalwahlen 2014

Die Stadtverordnetenversammlung Guben beschließt die Einteilung des Wahlgebietes Stadt Guben für die Kommunalwahlen 2014 in einen Wahlkreis.

gemäß der beigefügten Anlage 1.

SVV 021/2014 - Grundsatzbeschluss - Teilnahme am Klageverfahren ZENSUS 2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Beitritt zu einem Kläger-Verbund mit dem Ziel, die Feststellung zur Einwohnerzahl im Ergebnis des ZENSUS 2011 zu korrigieren.

Dieser Beitritt steht unter dem Vorbehalt, dass dem Widerspruch der Stadt Guben vom 25. Juni 2013 gegen den Bescheid über die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl (Basis: ZENSUS 2011) nicht entsprochen wird.

SVV 019/2014 - Bewerbung Brandenburg-Tag 2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bewerbung der Stadt Guben um die Ausrichtung des Brandenburger Tages 2016 und die Übernahme der mit dieser Maßnahme verbundenen Regiekosten.

SVV 010/2014/1 - Einzelbeschluss zum Integrierten Umsetzungsplan 2012 - 2014

Projekt „Soziale Stadt“ Grundsatzbeschluss Freiflächengestaltung Haus der Familie

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. das Gesamtkonzept „Freiflächengestaltung Haus der Familie“
2. die Bereitstellung von Fördermitteln für den 1. Bauabschnitt in Höhe von 185.000,00 EUR (Baukosten zuzüglich max. 15 % Baunebenkosten) und damit für die Gesamtkosten in Höhe von max. 212.750,00 EUR
3. dass der 2. BA einer Prüfung unterzogen wird und im Jahr 2015 nochmals der SVV zur Beschlussfassung vorgelegt wird und danach realisiert wird.

Text der Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs

Geschäftszeichen / Vergabenummer

VI/01/01/2014

a) Auftraggeberseite

1. Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle

Bezeichnung: Stadt Guben

Anschrift: Gasstraße 4

03172 Guben

Telefon: 03561 6871-1033

Telefax: 03561 6871-4000

E-Mail: Winkler.S@guben.de

2. Anschrift der Stelle, die den Zuschlag erteilt:

Bezeichnung: Stadtverwaltung Guben

Anschrift: Gasstraße 4

03172 Guben

Telefon: 03561/6871-1612

Telefax: 03561/6871-4940

E-Mail: Reichenstein.S@guben.de

3. Anschrift der Stelle, bei der die Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Bezeichnung: Stadt Guben

Anschrift: Gasstraße 4

03172 Guben

Telefon: 03561 6871-1033

Telefax: 03561 6871-4000

E-Mail: Winkler.S@guben.de

Auftraggeber wird die Stelle unter Nr. 1

Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftraggebers:

b) Art der Vergabe

Freihändige Vergabe

c) Form, in der die Teilnahmeanträge einzureichen sind

Die Teilnahmeanträge sind schriftlich oder in Textform bei der unter Buchstabe a) Nr. 3. genannten Stelle einzureichen. Telefonische Anträge sind schriftlich innerhalb der Teilnahmefrist zu bestätigen.

d) Art und Umfang der Leistung

Sanierungsmanager für das Quartier Hegelstraße in Guben Auf der Grundlage des Integrierten, energetischen Quartierskonzeptes „Hegelstraße“ wurden qualitative und energetische Zielsetzung für das Quartier entwickelt.

Diese Ziele sollen gemeinsam mit den beteiligten Akteuren und unter Leitung eines Sanierungsmanagers umgesetzt werden.

Die Maßnahme soll innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren betreut werden.

Eine wöchentliche vor Ort Präsenz wird vorausgesetzt.

sowie Ort der Leistung

(z.B. Empfangs- oder Montagestelle)

Quartier Hegelstraße

Gasstraße 4

03561 Guben

Ergänzende / Abweichende Angaben zum Leistungsort:

e) Teilung in Lose, Umfang und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter

Nein

f) Nebenangebote

Nebenangebote mit energieeffizienteren, umweltfreundlicheren, in den Lebenszykluskosten günstigeren oder barrierefreien oder innovativen Lösungen sind immer zugelassen. Andere Nebenangebote sind nicht zugelassen.

g) Ausführungsfrist

Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

Der Ausführungszeitraum für diese Maßnahme ist vom:

01.04.2014 bis 31.03.2017

Frist in Monaten: oder Frist in Kalendertagen: oder

Beginn der Ausführungsfrist: Ende der Ausführungsfrist:

h) Vergabeunterlagen

1. Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt, Anforderung spätestens bis: 05.02.2014, 23:59 Uhr

bei siehe Buchstabe a):

i) Teilnahme-, Angebots- und Bindefrist

Die Frist bis zu deren Ablauf Teilnahmeanträge gestellt werden können endet am:

Datum: 05.02.2014 Uhrzeit: 23:59 Uhr

j) Eine Sicherheitsleistung wird gefordert (nicht für die Teilnahme!)

k) Zahlungsbedingungen

l) Mit dem Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die vom Auftraggeber u. a. für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt werden.

Bedingung für die Auftragsvergabe:

Nachweis über die persönliche Lage der Wirtschaftsteilnehmer:
Nachweis über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit:

Sonstiger Nachweis:

Geforderte Qualifikationen:

Eine mindestens 2-jährige Erfahrung

- im Energiemanagement, der Energieeinsparung und der Energieversorgung

- in der energetischen Sanierung von Gebäuden,
- in der Stadtentwicklung, im Stadtumbau- oder Quartiersmanagement sowie
- in der Immobilien- und Wohnungswirtschaft

muss nachgewiesen werden.

m) Kostenersatz für die Vergabeunterlagen

Nein

n) Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden

Wertungsmethode:

o) Sonstige Angaben

Die Frauenförderverordnung des Landes Brandenburg findet Anwendung:

Nein.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die Bekanntmachung einer Vergabeabsicht.

Hierzu werden Ihre Bewerbungen und Präsentationen bis 05.02.2014 erwartet.

Es werden 3-5 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Bewerber, die bis zum 14.02.2014 keine Benachrichtigung erhalten haben, wurden nicht berücksichtigt.

Eine schriftliche Information erfolgt nicht.

Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nur auf schriftlichen Antrag und Zusendung eines frankierten Rückumschlages zurückgesandt.

Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6Y6NB

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

5. Februar 2014	16 Uhr Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Vergabe Rathaus, Zi. 236
12. Februar 2014	16 Uhr Sitzung des Ausschusses für Soziales/Bildung/Jugend/Kultur Rathaus, Zi. 236
13. Januar 2013	16 Uhr Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft/Stadtentwicklung/ Bauen/Wohnen Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2014/2015

Nach dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Bbg-SchulG) beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September des Jahres 2014 das sechste Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, mit dem **1. August 2014** die Schulpflicht.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2014 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.

In der Stadt Guben können die Eltern ihre Lernanfänger in zwei Grundschulen anmelden.

- Friedensschule-Grundschule, Schulstraße 4
- Corona-Schröter-Grundschule, Corona- Schröter- Str. 25

Gemäß der „Satzung der Stadt Guben zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben“ vom 8. November 2012 ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Guben für jede der vorgenannten Grundschulen gleichermaßen der Schulbezirk.

Die Schulbezirke aller Grundschulen sind demzufolge deckungsgleich.

Es besteht für die Eltern somit die Möglichkeit, zwischen den genannten zwei Grundschulen zu wählen.

Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach

dem Vorliegen eines wichtigen Grundes. (§ 106 Abs. 2 u. Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG)

Die Anmeldetermine in den Grundschulen für die Lernanfänger des Schuljahres 2014/2015 sind:

25. Februar 2014 von 14:00 bis 17:00 Uhr

26. Februar 2014 von 10:00 bis 16:00 Uhr

bzw. nach individueller Vereinbarung.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule persönlich vorzustellen.

Die Geburtsurkunde ist zur Anmeldung mitzubringen.

Des Weiteren ist bei der Anmeldung der Lernanfänger gemäß Sprachfestförderverordnung SfFV des Landes Brandenburg der Nachweis über die verpflichtende Teilnahme am Verfahren der Sprachstandfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung bzw. ein entsprechender Befreiungsnachweis von demselben vorzulegen.

Als Befreiungsnachweis gilt:

- für den Fall des Besuchs einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg eine Kopie des Betreuungsvertrages,
- für den Fall der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren ein Nachweis vom Logopäden.

Stadt Guben
Fachbereich IV

Übersicht siehe Seite 6.

Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben

Name der Grundschule Anschrift Schulleiter	Profilierung	Fremdsprache / Begegnungssprache	Schulische Angebote	Elterninformation/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür
<p><u>Friedensschule</u></p> <p>Schulstraße 4 03172 Guben</p> <p>Tel.: 03561- 2598 Fax: 03561- 54 80 740</p> <p>e-mail: friedens-grundschule.guben@schulen.brandenburg.de</p> <p>Internet: in Überarbeitung</p> <p>Rektor: Herr Müller</p> <p>Konrektorin: Frau Zech</p>	<ul style="list-style-type: none"> flexible Schuleingangsphase (FLEX) Schulpartnerschaften (poln. Schulen) Sprachen bauen Brücken – kulturelle und sportliche Begegnungen beiderseits der Grenze „Klasse! Musik für Brandenburg“ siehe schulische Angebote Kanu-Camps und –Touren sowie Wassersportfeste mit der Partnerschule Bewegte Pause Kooperationen der Schule mit: Europaschule, Gymnasium, Bibliothek, Musikschule, Sparkasse, Polizei, Waldschule, Firmen, Sportvereine (Handball; Fußball; Schach) Kooperation und Zusammenarbeit Schule-Kita-Hort Schulgartenunterricht Nutzung neuer Medien LRS-Förderung Rechenschwäche-Förderung Religionsunterricht Grünes Klassenzimmer 	<p>1. Fremdsprache ab Klasse 3: Englisch</p> <p>Begegnungssprache Klasse 1- 2: Englisch</p> <p>Begegnungssprache Klasse 1- 2: Polnisch</p> <p>und fakultative Kurse Polnisch in Klasse 3/4/5/6</p>	<ul style="list-style-type: none"> Polnisch „Klasse! Musik“ seit dem Schuljahr 2010/11 Klassen 2-3: elementares Musizieren Klassen 5-6: Musizieren mit Instrumenten (Gitarren und Blasinstrumente) Handball / Fußball Schach Religion evang. Religion kath. Computerkurse Kanu Neigungsgruppen: <ul style="list-style-type: none"> - Akrobatik - Französisch - Modellbau - Kunst - Patchwork - Schulreporter - Ernährg. u. Kochen - Musik - Computer - Polnisch 	<p><u>Elterninformation</u> zur Schulaufnahme in die 1. Klasse:</p> <p>Mittwoch, den 12.02.2014, 19.00 Uhr im Speiseraum der Friedensschule</p> <p><u>Schnuppertag / Tag der offenen Tür</u> für Lernanfänger und Eltern:</p> <p>Mittwoch, den 19.02.2014, 16.00 - 18.00 Uhr in der Friedensschule und im Hort Poetenteig</p>

Name der Grundschule Anschrift Schulleiterin	Profilierung	Fremdsprache / Begegnungssprache	Schulische Angebote	Elterninformation/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür
<p><u>Corona-Schröter-Grundschule</u></p> <p>Corona – Schröter - Straße 25 03172 Guben</p> <p>Tel.: 03561- 547967 Fax: 03561- 547969</p> <p>e-mail: corona_5@t-online.de</p> <p>homepage: corona-schroeter-gs.guben.de</p> <p>Rektorin: Frau Ploke</p> <p>Konrektorin: Frau Pantel</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ganztagsschule in offener Form an 3 Schultagen in der Woche von 7.30-15.00Uhr in Kooperation mit 25 Partnern und Hausaufgabenbetreuung Gemeinsamer Unterricht/ Integration Förderung bei Lese-Rechtschreib-schwierigkeiten (LRS) Förderung bei Rechenschwäche Regelklasse und Flexible Eingangsphase (FLEX) Nutzung aller Medien/ Medieninseln Schulbibliothek Kooperation und Zusammenarbeit Schule-KITA- Hort mit dem Haus der Familie e.V. Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten in Vorbereitung auf den Übergang in die Schule „Klasse! Musik für Brandenburg“ – Bläserklasse Sprachangebote in Englisch, Polnisch, Französisch Unterstützung der pädagogischen Arbeit durch eine Sozial 	<p>Fremdsprache: Englisch ab Klasse 3</p> <p>Begegnungssprache: Englisch ab Klasse 1</p> <p>fakultatives Sprachangebot ab Klasse 1: Polnisch Französisch</p>	<p>Ganztagsschule in offener Form an 3 Schultagen in der Woche mit 50 sportlichen, handwerklichen, naturwissenschaftlichen, sprachlichen und künstlerischen Angeboten sowie Förderkurse und Hausaufgabenbetreuung zur Auswahl</p> <p>Leistungsdifferenzierungsgruppen und Neigungsdifferenzierung in den Klassenstufen 5 / 6</p>	<p><u>Schnuppertag für Lernanfänger und Eltern</u></p> <p>15. Februar 2014 10.00 – 12.00 Uhr</p>

Umfrage zum Service-Center der Stadtverwaltung Guben

Liebe Gubenerinnen und Gubener,

um Ihnen als unseren Einwohnern den bestmöglichen Service zu bieten, sind wir ständig bemüht, uns zu verbessern und Ihre Hinweise umzusetzen. Daher würden Sie uns sehr helfen, wenn Sie den folgenden Fragebogen für uns ausfüllen würden. Er kann bis zum 28. Februar 2014 direkt im Service-Center der Stadtverwaltung abgegeben werden, geschickt werden an das Service-Center der Stadtverwaltung, Gasstraße 4, oder eingescannt gemailt werden an kontakt@guben.de.

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Ihr Team des Service-Centers der Stadtverwaltung Guben

Wie oft besuchen Sie das Service-Center?

- Mehrmals im Monat
- Einmal im Monat
- Einmal im Jahr

Wie zufrieden sind Sie im Allgemeinen mit den Auskünften, die Sie im Service-Center bekommen?

- Sehr zufrieden
- Meist zufrieden
- Nicht immer zufrieden
- Nie zufrieden
- Konkrete Hinweise:

Verstehen Sie immer alles, was Ihnen im Service-Center erklärt wird?

- Ja, auch Nachfragen werden geduldig beantwortet
- Nein, ich bekomme es meist nicht verständlich erklärt
- Ich wünsche mir, dass ...

Wie empfinden Sie die Wartezeit?

- Angenehm kurz
- Zumutbar
- Zu lang

Zu welchen Zeiten suchen Sie das Service-Center bevorzugt auf:

Reichen Ihnen die Öffnungszeiten aus?

- Ja
- Nein, ich wünsche mir zusätzlich folgende Öffnungszeiten:

Wie beurteilen Sie den Service am Telefon?

- Ich werde immer freundlich und umfassend informiert
- Wenn die Antwort nicht sofort gegeben werden kann, ruft mich jemand zurück
- Der Service gefällt mir gar nicht, weil:

Ich habe das Service-Center noch nie telefonisch kontaktiert

Sind Sie zufrieden mit der Freundlichkeit der Mitarbeiter?

- Ja, immer
- Ja, meistens
- Nein, meistens nicht
- Nie

Welche Note würden Sie dem Service-Center allgemein geben?

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5

Was möchten Sie uns abschließend mit auf den Weg geben?

.....

.....

Erlass des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg über die Stiftung der Einsatzmedaille „Hochwasser 2013“

In Anerkennung der aufopferungsvollen Hilfe bei der Abwehr des Hochwassers im Juni 2013 stiftet der Ministerpräsident des Landes Brandenburg die Einsatzmedaille „Hochwasser 2013“.

Sie kann an alle Personen verliehen werden, die an dem Hochwasser-/Katastrophenschutzinsatz im Land Brandenburg beteiligt waren. Die Medaille wird für mindestens einen ganztägigen Einsatz von zwölf Stunden (die nicht zusammenhängend geleistet werden mussten) verliehen.

In Guben waren neben den Einsatzkräften des Brand- und Katastrophenschutzes und der Bundeswehr auch viele zivile Helfer im Einsatz.

Die Stadtverwaltung Guben informiert, dass diese Einsatzmedaille auch den Gubernern verliehen werden kann, die als zivile Helfer bei der Bekämpfung des Hochwassers in Guben im Juni 2013 im Einsatz waren.

Die für die Verleihung notwendigen Angaben wie Personalien und Einsatzzeiten und -orte, können ab sofort bis zum 13.02.2014 im Service-Center der Stadtverwaltung Guben eingereicht werden. Entsprechende Formulare liegen während der Öffnungszeiten für Sie bereit. Diese Angaben sind Voraussetzung für die Verleihung dieser Medaille.

Stadtverwaltung Guben

II. Gemeinde Schenkendöbern

Für die Kindertagesstätte Grano der Gemeinde Schenkendöbern suchen wir zum frühestmöglichen Termin einen/eine

Erzieher/-in

Die Stelle ist mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden zu besetzen.

Wir bieten:

- interessante Aufgaben sowohl im Krippen- als auch im Kindergarten- und Hortbereich
- ein kollegiales Team
- eine Vergütung nach TVöD

Wir erwarten:

- eine Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher
- eigenständige pädagogische Bildung und Erziehung der Kinder entsprechend dem Kita-Gesetz des Landes Brandenburg und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung
- Verantwortungsbewusstsein, Selbständigkeit, Einsatzbereitschaft, Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit

Voraussetzung zur Einstellung ist ein aktuelles Führungszeugnis.

Impfungen zur Grundimmunisierung (gegen Tetanus u. Kinderkrankheiten) sowie ein aktueller 1. Hilfe-Nachweis und ein gültiges Gesundheitszeugnis sind erwünscht.

Bei sonst gleicher Eignung werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ausführliche Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **07.02.2014** an die Gemeinde Schenkendöbern

Personalamt, z. Hd. Frau Bittner

Gemeindeallee 45

03172 Schenkendöbern

Für eine eventuelle Rücksendung der Bewerbungsunterlagen legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

Wahlen

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern,**
- **der Ortsbeiräte der Ortsteile Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers in den Ortsteilen Reicherskreuz und Staakow**
am **25. Mai 2014**

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 17.01.2013

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern,

- der Ortsbeiräte der Ortsteile Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf

- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile Reicherskreuz und Staakow

am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile Reicherskreuz und Staakow

am **Sonntag, den 15. Juni 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **16** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern hat durch Beschluss das Wahlgebiet (3.782 Einwohner) in **einen** Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr**, bei der

- Wahlleiterin der Gemeinde Schenkendöbern**
Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern
schriftlich eingereicht werden.
4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin der **Gemeinde Schenkendöbern** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag**
Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte.
Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.
6. **Inhalt der Wahlvorschläge**
- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.
Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
Ein **wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag** darf höchstens insgesamt **24** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**
- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss durch eine **Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist. Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.
- 7.2 **Zur Wählbarkeit**
- 7.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 7.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland,

- Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die
- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zu rechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Schenkendöbern durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zu rechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Schenkendöbern durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße oder in der Gemeindevertretung Schenkendöbern vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr**, bei der

Wahlbehörde, Gemeinde Schenkendöbern, Meldebehörde, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern) spätestens** bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde**, Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. März 2014, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **20. März 2014 um 16.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern,

- Sembten und Taubendorf ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder je Ortsbeirat zu wählen.
 3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
 4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 5. Die in der Gemeinde Schenkendöbern wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf bestimmen, sofern die Anzahl der in den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schenkendöbern wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
 6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in den Ortsbeiräten der Ortsteile Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in den Ortsbeiräten Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

C. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile Reicherskreuz und Staakow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile Reicherskreuz und Staakow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile Reicherskreuz und Staakow das Gebiet des jeweiligen Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil Reicherskreuz oder Staakow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
 4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV abzugeben.
 5. Die in der Gemeinde Schenkendöbern wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile Reicherskreuz und Staakow bestimmen, sofern die Anzahl der in den Ortsteilen Reicherskreuz und Staakow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schenkendöbern wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
 6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
 7. Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
- III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**
Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

*Wahlleiterin der Gemeinden Schenkendöbern
Monika Otto*